

STATUTEN

PIONEERS CLUB 1879

mit Sitz in St. Gallen

I. GRUNDSÄTZE

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „PIONEERS CLUB 1879 “ besteht in St. Gallen ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 Zivilgesetzbuch.

Artikel 2 – Zweck

Der PIONEERS CLUB 1879 bezweckt als Gönner- und Supportervereinigung die gemeinnützige finanzielle Unterstützung des fussballerischen Nachwuchs der Ostschweiz (FCO), insbesondere des FC St. Gallen und seines sportlichen Umfelds.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 – Arten

Aktiv-Mitglieder des PIONEERS Club 1879 können natürliche und juristische Personen sein, wobei die Mitgliedschaft ad personam ausgestellt wird.

Eine Partnermitgliedschaft ist möglich und erwünscht. Partnermitglieder können an sämtlichen Anlässen teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt und ihre zusätzlichen Unkosten sind durch das entsprechende Mitglied zu tragen.

Artikel 4 – Erwerb und Verlust

Einziges Voraussetzung der Aktiv-Mitgliedschaft ist die Bezahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages von CHF 1879.-. Die Aufnahme in und der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, der ein Mitgliederverzeichnis führt. Erfolgt die Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages nicht innert vom Vorstand festzulegender Frist, ist dieser berechtigt, das betreffende Mitglied auszuschliessen.

Eine Partnermitgliedschaft ist nur im Zusammenhang mit einer Aktiv-Mitgliedschaft möglich.

III. ORGANISATION

Artikel 5 – Organe

Die Organe der Gönnervereinigung bestehen aus:

- A. der Mitgliederversammlung
- B. dem Vorstand
- C. den Revisoren.

A. Mitgliederversammlung

Artikel 6 – Befugnisse

Die Mitgliederversammlung:

- a) beschliesst über Statutenänderungen;
- b) genehmigt Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Revisorenbericht und beschliesst über die Entlastung des Vorstandes;
- c) wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- d) setzt die Mitgliederbeiträge fest.

Artikel 7 – Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss innert vier Wochen einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

Artikel 8 – Ankündigung

Die Einladung wird unter Angabe der Traktanden in der Regel drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt.

Artikel 9 – Anträge

Die Mitglieder haben Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand orientiert zu Beginn der Mitgliederversammlung über die eingegangenen Anträge. Die Mitgliederversammlung kann über derartige Anträge entscheiden.

Artikel 10 – Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und trifft den Stichentscheid.

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.

B. Vorstand

Artikel 11 – Bestand

Der Vorstand besteht aus drei bis acht Mitgliedern und wird für ein Jahr gewählt, wobei es möglichst verschiedene Ostschweizer-Regionen, Geschlechter und Altersklassen zu berücksichtigen gilt

Er konstituiert sich selber und wählt Vizepräsident, Aktuar und Kassier.

Artikel 12 – Befugnisse

Der Vorstand

- a) besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Vereinigung nach aussen;
- b) entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel und insbesondere über die Zuweisung der freien Geldmittel an das Future Champs Ostschweiz und den FC St. Gallen 1879.
- c) beruft die Mitgliederversammlung ein;
- d) legt die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge fest und orientiert die Mitglieder hierüber an der Mitgliederversammlung;
- e) übt alle Befugnisse aus, die nicht andern Organen übertragen worden sind.

Artikel 13 – Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder zwei Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 14 – Beschlussfassung

Der Vorstand entscheidet mit dem Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und trifft den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

Artikel 15 – Vertretung

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, handelt nach aussen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

C. Revisionsstelle

Artikel 19 – Revision

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen und wird für ein Jahr gewählt.

IV. GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSWESEN

Artikel 17 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 18 – Einnahmen

Die Einnahmen des PIONEERS CLUB 1879 bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen von CHF 1879.- resp. den Beiträgen für die Partnermitgliedschaft und Spenden der Clubmitglieder.

Artikel 19 – Ausgaben

Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen der vorhandenen Mittel.

Artikel 20 – Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des PIONEERS CLUB 1879 haftet nur das Vereinsvermögen.

V. AUFLÖSUNG

Artikel 21 – Verfahren

Die Auflösung des PIONEERS CLUB 1879 kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sie erfolgt, wenn zwei Drittel der gültig anwesenden Stimmenden sie gutheissen.

Artikel 22 – Vermögen

Über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

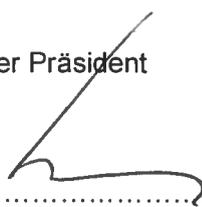
Artikel 23 – Genehmigungsvermerk

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung des PIONEERS CLUB 1879 vom 18. Mai 2015 angenommen worden und ersetzen jene der Gönnervereinigung Business Club 1879 vom 1. Juni 2011, welcher mit dieser Statutenrevision auch rechtlich den Namenswechsel vollzogen hat.

St. Gallen, den 18. Mai 2015

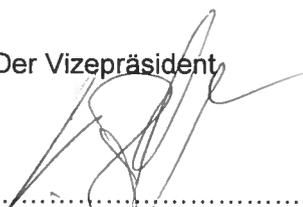
BUSINESSCLUB FCSG 1879

Der Präsident



Urs Kuhn

Der Vizepräsident



Karl Zoller